**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1866)

Artikel: Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand

der Strafrechtspflege des Kantons Bern

**Autor:** Teuscher, W.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-416076

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Bericht

bes

# Generalprofurators

an bas

# Dbergericht

über

den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

im Jahre 1866.

#### Allgemeine Bemerkungen.

1. Das Berichtjahr 1866 ist das lette, in welchem in unserm Kanton die Strassuft noch unter der Herrschaft der alten Gesetzgebung (Code penal für den Jura, Gerichtssatung von 1761, helvetisches peinliches Gesetzbuch von 1799 und Spezialgesetze aus den verschiedenen Regierungsperioden des gegenwärtigen Jahrhunderts) gepflegt wurde. — Dessen ungeachtet machte sich schon im Berichtsahr der Einfluß der neuen Gesetzebung geltend, namentlich darin, daß von den Ueberweisungsbehörden (Art. 236—241 und Art. 255 und 256 St. V.) bei den Gerichtsstandsbestimmungen, also bei Beurtheilung der Frage, ob es sich um ein Verbrechen, Vergehen oder eine Polizeiübertretung handle, bereits vielsach auf das mit dem 1. Jan. 1867 in Kraft tretende Strasgesetzbuch Rücksicht genommen wurde, aus dem einfachen Grunde, weil es unbillig erscheinen mußte, einen Fehlbaren, der voraussichtlich

erst nach dem 1. Januar 1867 zur strafgerichtlichen Beurtheilung kam, in der Anklageinstanz nach den meist strengeren Bestimmungen der alten Gesetzgebung zu behandeln.

2. Eine erfreuliche Thatsache bildet die Wahrnehmung, daß seit einer Reihe von Jahren im Kanton Bern kein Fall von Verurtheilung zu Todes strafe mehr vorgekommen ist. Es dürfte am Plaze sein, hier kurz die daherige Statistik seit Einführung des Geschwornen-Instituts (1851) in Erinnerung zu rufen. In den Jahren 1852 bis und mit 1856 wurden durchschnittlich zwei Todesurtheile gefällt und meist auch vollzogen. Diese Källe vertheilen sich den betreffenden Jahren nach folgendermaßen:

1852: fein Fall.

1853: Todesurtheile gegen den Brandstifter Zybach, die Kindsmörderin Blau und den Mörder Binggeli, von denen die zwei erstgenannten begnadigt und mit je 20 Jahren Ketten belegt wurden, während der letztere der Exekution des Scharfrichters durch Selbstentleißung zuvorkam.

1854: Idem gegen die beiden Raubmörder Jakob Reber und Johann Binggeli, am 28. März 1854 (nach erfolgloser Geltendmachung der Rechtsmittel der Revision und Begnadigung) zu Schloßwyl vollzogen.

1855: Idem gegen den Brandstifter Kilchenmann und den Raubmörder Senaud, an Beiden nach vergeblicher Anrufung der Gnade vollzogen.

1856: Idem gegen den Gattenmörder Henzi und den Raubmörder Bösiger. An beiden wurde das Urtheil vollzogen.

Seit 1856, nämlich während der Jahre 1857 bis und mit 1860, trat nun eine wohlthuende Unterbrechung ein, indem während diesen vier Jahren kein einziger Fall von Berurtheilung zum Tode mehr vorstam. Nur aus dem Jahr 1857 ist hervorzuheben, daß der von Johann Zbinden an dem Gerichtspräsidenten Komang von Schwarzenburg rerübte Mord wohl bloß deßhalb nicht mit dem Tode bestraft wurde, weil die Geschwornen zu Gunsten des Angeklagten mildernde Umstände annahmen.

Um so schreckenerregender und in den Annalen der bernischen Eriminaljustiz, noch nie dagewesen war das Jahr 1861. In diesem Jahre wurden nämlich nicht weniger als 8 Personen zum Tode verurtheilt und die Strafe an ihnen auch wirklich vollzogen. Es betraf dieß folgende Verbrechen und Personen.

Mord, begangen an den Gheleuten Rossé zu Courroux. Thater: Jean Baptiste Gueniat, von Courroux, und dessen

Chefrau Geneviève Gueniat, geb. Petermann. Ein dritter Angeschuldigter, Joseph Friedli, wurde mit 20= jähriger Kettenstrafe belegt.

- Mord, begangen an Andreas Schlatter im Schafberg, Gemeinde Signan, infolge Komplotts durch Jakob Whkler, von Sumiswald, bessen Chefrau Verena Whkler, geb. Hirschi, Samuel Krähenbühl, von Signau, und Jakob Stucki, von Köthenbach.
- Mord, begangen an Anna Barbara Trüffel in Reiben. Thater: Louis Adolphe Bellenot, von Landeron, Kantons Neuenburg.
- Mord, begangen an Friedrich Schenk, von Signau. Thäter: Jo= hannes Kläntschi, von Dieterswyl, Gemeinde Rap= perswyl.

Die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 und das Berichtjahr 1866 bieten hinwieder die erfreuliche Wahrnehmung, daß in einem Zeitraum von fünf Jahren kein einziges Todesurtheil mehr ausgessprochen wurde, also das Schwert des Scharfrichters ruhen konnte. Freilich kamen, namentlich 1862, einige Verbrechen zur Aburtheilung, bei denen die Todesstrafe einzig durch die Beschaffenheit der Wahrssprüche der Geschwornen, insbesondere durch die Annahme mildernder Umstände, ausgeschlossen blieb.

Aus diesen statistischen Rotizen geht namentlich Folgendes hervor:

- a. Unter den in einem Zeitraum von 15 Jahren ausgesprochenen 17 Todesurtheilen wurde den Verurtheilten nur in zwei Fällen die Gnade der obersten Landesbehörde zu Theil; in allen andern Fällen (mit Ausnahme der Selbstentleibung des Binggeli) fand wirklich Exekution statt.
- b. Der genannte Zeitraum zeigt, daß die dato noch von der Gessetzgebung des Kantons mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen sehr ungleichmäßig auf die einzelnen Jahre sich vertheilen.
- c. Es ist anzunehmen, daß im gleichen Verhältnisse, wie das Geschworneninstitut sich im Kanton eingelebt und die humanere Auffassungsweise der grundsätlichen Abschaffung der Todesstrase in den letztabgelaufenen Jahren an Boden gewonnen hat, auch die Tendenz der Ausweichung der Todesstrase durch die Wahrsprüche der Geschwornen, namentlich durch Annahme mildernder Umstände, vorwaltend geworden ist. Diese letztere Wahrnehmung ist namentlich von Bedeutung und kaum zu bestreiten.
- 3) Die Spezialberichte der Bezirksprokuratoren an den Unterzeichneten, welche als Beilagen mitfolgen und auf welche

bezüglich einiger beherzigenswerther Details hier verwiesen wird, erwähnen im Ganzen genommen feiner besonders auffallenden Uebel= stände in der Verwaltung der Straffustig; Die seit Jahren freilich stereotyp wiederkehrenden Klagen über mangelhafte Bezirksgefängnisse und die leider in vielen Amtsbezirken vorhandenen Nachläßigkeiten und Unregelmäßigkeiten in Vollziehung der Strafurtheile, namentlich bezüglich der ausgesprochenen Bußen und der Liquidation der Kosten, find Mäng:l, welche auch dieses Jahr neuerdings betont zu werden verdienen. Dem erstgenannten Uebelstand, welcher schon vom Vor= gänger des Unterzeichneten wiederholt in seinen Berichten hervorgehoben und namentlich in demjenigen von 1863 weitläufiger besprochen wurde, wird schwerlich anders als durch bedeutende finanzielle Opfer von Seiten des Staates nachhaltig abzuhelfen sein. Betreffend den letz= tern, der übrigens mehr in das Berichtgebiet der Juftig= und Polizei= direktion gehört (§ 64 Gerichtsorganisationsgesetz), mag hier kurz erwähnt werden, daß auf Anstag des Unterzeichneten und der Anklage= kammer unterm 2. März dieses Jahres vom h. Obergericht ein Cirkular an die Bezirksprokuratoren erlassen wurde, welches dieselben anweist, von nun an die ihnen obliegende Pflicht der Ueberwachung der Straf= urtheilsvollziehung strenge auszunben, und da, wo sich Nachläßigkeiten der Gerichtsschreiber in Ueberweisung der Strafurtheile an die Regie= rungsstatthalter zur Vollziehung zeigen, unnachsichtlich den fehlbaren Beamten dem Gerichte oder Richter, der das Urtheil gefällt hat, zu verzeigen und auf deffen disciplinarische Bestrafung nach Art. 519 St.=B. anzutragen.

Giniger Uebelstände endlich erwähnte der Bericht des Bezirksprokurators des Jura (V. Bezirk). Es betrafen dieselben namentlich Lücken und Rückstände in den Gerichtsprotokollen verschiedener Amtsbezirke, welche indeß durch die vom h. Obergerichte, auf den Bericht des Unterzeichneten, erfolgten zweckentsprechenden Weisungen größten= theils nachgeholt worden sein dürften.

4. Für das Berichtjahr, welches gewissermaßen den Abschluß einer längern Periode bildet, soll zwar der Zustand der Strafrechts= pflege im Kanton noch in der bisher üblichen Weise einer stati= stischen Uebersicht der Thätigkeit der einzelnen strafgerichtlichen und strafgerichtspolizeit den Be= amten und Behörden (als da sind: gerichtliche Polizei, Staats= anwaltschaft, Anklagekammer, Assissen, korrektionelle Gerichte, Polizei= richter, Polizeikammer zc.) nehst zu die nen den Tabellen dar= gestellt und einzelne wahrgenommene Uebelstände betreffenden Ortese einpeslochten werden. Es darf indeß nicht übersehen werden, daß es für die Zukunft einerseits durchaus unerläßlich ist, jenen statistisichen Theil des Berichtes auf neue, dem jest zu Krast bestehenden

Strafgesetbuch und überhaupt den Anforderungen einer rationellen und fruchtbringenden Statistik mehr entsprechende Grundlagen zu stellen und daß es anderseits dem Unterzeichneten zweckmäßig und nüßlich erscheint, fürderhin damit einen selbstständigen mat ert ellen The il, in welchem nach dem Borgange anderer Kantone und Staaten die wahrgenommenen Uebelstände besprochen würden, zu verbinden. Es wird zwar dadurch der jeweilige Jahresbericht des Generalprokurators an Umfang eher etwas zunehmen, dessen ungeachtet aber den letztes Jahr von der Staatswirthschaftskommission geäußerten Wünschen, "daß "im Staatsverwaltungsbericht unnüße Details weggelassen, dagegen ein "wirklicher Ueberblick gewährt und namentlich eine mehr raisonnirende "Statistik gebracht werden möchte" (vgl. Tagblatt des Großen Rathes pro 1866, pag. 257 u. st.) besser entsprochen werden als durch die bisherige Form des Berichts.

Einen Anfang von Verbesserung und gleichzeitig Vereinfachung des statistischen Theils des Berichts glaubt der Unterzeichnete für das Berichtjahr dadurch erzielt zu haben, daß mehrere Tabellen zusammen= verschmolzen, einzelnes bedeutungsloses Detail beseitigt, dagegen aber bereits einige neue Gesichtspunkte, wie z. B. bezüglich der durchschnitt-lichen Gesammtdauer der Strafuntersuchungen u. s. w., statistisch aus dem vorhandenen Material verwerthet worden sind. Das Nähere hier= über an den betreffenden Orten.

5. Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir unn zur speziellen Berichterstattung über.

### Die gerichtliche Polizei.

Die Controllen sowohl der Regierungsstatthalter als der Untersuchungsrichter werden nicht durchgehends vorschriftsgemäß und gleichsmäßig geführt, was den Uebelstand hat, den controllirenden Beamten (Bezirksprofuratoren) die Controlle zu erschweren.

Betreffend die Thätigkeit der Angestellten der gerichtlichen Polizei (Landjäger 2c.), so ist dem Unterzeichneten sowohl aus eigenen Wahrnehmungen als durch die Berichte der Bezirksprokuratoren die erfreuliche Wahrnehmung geworden, daß dieselben im Allgemeinen ihren Pflichten, namentlich in Erforschung der strafbaren Handlungen und Entdeckung der Thäter mit lobenswerthem Eifer nachkommen.

Die Einwohnergemeindspräsidenten kommen im Ganzen genommen seltener in den Fall als Beamte der gerichtlichen Polizei, eine Rolle zu spielen. Ihre Hauptthätigkeit besteht, so wie sich die Praxis aus= gebildet hat, in der Stellvertretung der Regierungsstatthalter und der

Untersuchungsrichter bei Haussuchungen, Beschlagnahmen und hie und da auch gerichtlichen Obduktionen.

Bezüglich der Regierungsstatthalter hat den Unterzeichneten vorzugsweise frappirt die Verschiedenheit, mit welcher dieselben die wichtige, ihnen durch Art. 74 St.=V. zugewiesene, Obliegenheit auffassen. Während nämlich die Einen die ihnen eingereichten Strafanzeigen ohne weitere Prüfung sosort dem Untersuchungsrichter überweisen und dieses Geschäft mehr mechanisch betretben, dehnen umgekehrt die Andern nicht selten "die ersten vorläusigen Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes" allzuweit aus und behalten die Anzeigen zu lange in Handen. Eine Folge der erstern, zu engen, Auffassung der Stellung ist es, daß eine allzugroße Zahl von Untersuchungen später durch übereinstimmenden Beschluß von Untersuchungsrichter und Bezirksprofurator aufgehoben werden muß, wie die nachfolgenden Zahlen ausweisen, und dadurch dem Staate nußlose Kosten entstehen. Die letzere, zu weit gehende Auffassung tritt umgekehrt nicht selten der eigentlichen Thätigkeit des Untersuchungsrichters hindernd in den Weg und bringt den schließlichen Ergebnissen der Untersuchung Eintrag.

Dem Unterzeichneten will es scheinen, daß es den Regierungs= statthaltern bei einigem Verständniß und gehöriger Würdigung der Stellung, die ihnen die flare Bestimmung des Art. 74 St.=V. zu= weist, nicht schwer sein sollte, die richtige Mitte zwischen jenen beiden Extremen zu finden.

acta erfolgte, ist aus den Berichten einzelner Regierungs= statthalter nicht ersichtlich; nach den Angaben der Andern gründeten sich jedoch über drei Viertheile auf den Mangel an Spuren eines Thäters

Durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators wurde die Untersuchung nach Art. 235 St.=B. aufgehoben:

#### Im I. Gefchwornen bezirt:

	· '				,		
Frutigen .		West of the second				23	
Gutantakan	•					Charles SERO, BREAK	
Interlaken .						21	
Konolfingen .	•	Albert of The	•	• 12 - 3	State of	43	
Oberhasle .	•		•	(I) (C)	16 <b>-</b> Feb.	_1	
Saanen .	<b>#</b> (11 € 21)		100			28	
Niedersimmenthal			( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( )	• ( )	45.0	5	
Obersimmenthal					de melo	23	
Thun						55	
est / in the second					·		199
					a de la companya de La companya de la co		
Im II.	CS as	of m a	Y 11 0	n h a	.inf.		
<b>√ III 11.</b>	001	uj io o	1116	nne	giii.		
Bern						102	
Schwarzenburg					de en a	14	
Seftigen .	1100	· A by			will sales of	11	
Ceftigen .	***********************		•			7.7	107
Land the specific section is			1				127
	<i>a</i>						
In III.	wei	ch w o	rne	nbe	zirf:		
OY						-0	
Aarwangen .	•	•	e en mend			50	
Burgdorf .	•		•	Maria .	•	52	
Signau .	e distribution	•	- 1-1-27 W		** ** *	42	
Trachselwald	•	•	•		4.与其线的	25	
Wangen .						54	
							223
Im IV.	(8) e 5	of m	rne	nhe	2'irf		
	• • •	· · · · ·	• • •		0		4 17 19 6
Aarberg .	•					13	
Biel			0.000			62	
Büren						25	
Erlach.				品模型			
Transferences	•		· 10 (65)	G Tan		11	N. H. W.
Fraubrunnen		• 15 July	• 486	•	Contact !	8	Property and
Laupen .		1.	· yelled a	•		6	
Nidan .		•	•	•		15	
							140
				class	11.5	124	600
	Y 1				Ueber	irag	689

#### 3m V. Beichwornenbegirt:

				Ueb	ertrag	689
Courtelary		1	•		41	
Delsberg					74	
Freibergen					14	
Laufen		Y 15 35			75	
Münster					44	
Reuenstadt				(-)	9	
Pruntrut					48	
				_		305
					-	994

215 weniger als im Vorjahre. Diese Verminderung fällt fast aussschließlich auf den V. Bezirk, obwohl er noch jetzt weitaus die meisten Ausbebungen ausweist.

Bei einzelnen Untersuchungsrichtern dürften die Vorunter = such ung en mit mehr Raschheit und Umsicht geführt werden. Der Unterzeichnete hat es für wichtig genug erachtet, über die Dauer derselben eine besondere Tabelle (IV) anzusertigen. Dieselbe umfaßt zwar nur die den Assisen überwiesenen Geschäfte; der Unterzeichnete wird jedoch darauf bedacht sein, soweit möglich in Betreff sämmtlicher Boruntersuchungen in dieser Richtung Angaben zu sammeln, wobei es namentlich von Interesse sein muß, zu erfahren, welche Zeit die korrektionellen Geschäfte bis zu ihrer erstinstanzlichen Erledigung ersorzbern, da in den kleinern Amtsbezirken die Amtsgerichte nur selten (monatlich einmal) zusammentreten. Es dürfte zudem die Veröffentlichung dieser Tabelle auch geeigneter sein, die Untersuchungsrichter zu raschem Eingreifen zu veranlassen, als Weisungen und Rügen seiztens der Oberbehörde bisher zu bewirken im Stande waren.

Zwei Voruntersuchungen von ungewöhnlich langer Dauer weist der Amtsbezirk Biel auf, welche jedoch nicht dem gegenwärtigen dorstigen Untersuchungsrichter zur Last fallen. Allerdings müssen diese zwei Untersuchungen, namentlich die eine, zu den schwierigern und zeitzraubenden gezählt werden; nichts destoweniger war eine wirkliche Versschleppung vorhanden, welche die Anklagekammer zum Einschreiten veranlaßte.

Ueber die der Anklagekammer vorgelegten Untersuchungen geben die Tabellen I und II nähere Auskunft. Diese Tabellen unterscheiden sich von den frühern nur darin, daß die Tabelle I über den Grund der Nichtüberweisung an die Strafgerichte genauere Mittheilungen enthält, wogegen bezüglich der erfolgten Ueberweisungen die Angabe der Zahl der Fälle weggefallen ist, und zwar weil es öfters vorkömmt, daß die in der nämlichen Untersuchung verwickelten Angeschuldigten wegen fehlender Connexität verschiedenen Gerichten überwiesen werden.

Im Uebrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Tabellen selbst verwiesen.

Die bisherige Tabelle über die Dauer der Untersuchungshaft der den Assissen überwiesenen Angeschuldigten ist mit derjenigen über die Dauer der Untersuchungen (IV) verschmolzen worden. Dabei hat sie die Aenderung erlitten, daß sie sich über sämmtliche verhaftet gewesene Angeschuldigte erstreckt und nicht, wie früher, nur über diesenigen, welche bis zur Hauptverhandlung fortwährend in Haft verblieben sind. Es ist nunmehr aus derselben auch ersichtlich, wie sie sich auf die Amtsbezirke vertheilen.

Die mittlere Dauer der Untersuchungshaft beträgt auf 1 Verhaf= teten 2 Monate und 18 Tage, und auf 1 Angeklagten 1 Monat, 38 Tage, und kömmt dem Durchschnitt der Jahre 1863 und 1864 wieder Es ist indeß nicht außer Acht zu lassen, daß nach der frühern Berechnungsweise (unter Weglassung der nur zeitweise Verhafteten) das Resultat demjenigen des Vorjahres wenigstens wieder gleichkommen Die Tabelle über die Dauer des Zwischenverfahrens (IV) bestätigt deutlich genug die im letten Berichte ausgesprochene Vermu= thung, der Grund der langen Untersuchungshaft dürfte in der geringen Bahl der abgehaltenen Affisensessionen liegen, denn auch im Bericht= jahr betrug die Zahl derselben nur 13, gleich wie im Vorjahre. Ein rascheres Aufeinanderfolgen der Sessionen, wie es übrigens das Gesetz vorschreibt, ist aber auch nur dann möglich, wenn die Untersuchungs= richter (nämlich eine gewisse Anzahl derselben) von der übeln Gewohnheit abgehen wollten, mit der Beendigung und der Einsendung der Kriminaluntersuchungen an die Anklagekammer zuzuwarten, bis eine Ufsisensession in naher Aussicht steht. Infolge dessen ist die Kriminal= kammer bei Festsetzung einer Session jeweilen in der Lage, von zweien Uebeln das kleinere zu wählen: entweder nimmt ste keine Rücksicht auf die noch ausstehenden Geschäfte, welche in diesem Kall auf eine wenig= stens 3 Monate spätere Session verschoben werden muffen, da zu den gesetzlichen Präliminarien zur Hauptverhandlung, abgesehen vom Aktenstudium die Zeit fehlt, oder sie verschiebt die Session um einige Zeit, welche alsdann für die übrigen längst eingelangten Geschäfte verloren geht. Sobald man aber zu dieser zweiten Alternative greift, so dehnen sich dabei die Sessionen auf eine Weise aus, daß ihre vierteljährliche Abhaltung geradezu unmöglich wird. Die lange Dauer der einzelnen Seffion hat aber noch einen andern Nachtheil. Dem Berichte eines Bezirksprokurators ist nämlich zu entnehmen, daß auch von Seite der Geschwornen darüber geklagt wird. Im Berichtsahre betrug die mitt= lere Dauer einer Session 14,7 Tage, die dazwischen liegenden Feier= tage nicht gerechnet. Der Unterzeichnete muß finden, daß hierin allerdings ein Uebelstand liegt, und Bedacht darauf zu nehmen ist, daß die ohnehin schweren und mit Opfern verbundenen Pflichten eines Geschwornen nicht noch durch zu lange Sessionen erschwert werden.

#### Staatsanwaltschaft.

Einer besondern Erwähnung dürfte hier ein Cirkular des Unterzeichneten an die Bezirksprokuratoren finden, zu welchem mehrere im Berichtjahr erfolgte Untersuchungen und Verurtheilungen wegen Wahl= bestechungen (art. 85 St.=G.=B) Veranlassung gaben und in welchem jenen Aufsichtsbeamten die Weisung ertheilt wurde, bei künftigen Wahlen und Wahlvorschlägen der Wahl= und Gemeindeversammlungen die daherigen Vorgänge aufmerksam zu überwachen, und wenn ihnen dabei offenbare Widerhandlungen gegen den genannten Art. 85 St.=B.=B. bekannt werden sollten, dieselben unnachsichtlich zu verzeigen und dar= über gerichtliche Verfolgungen zu veranlaffen. Die Thatsache, daß einerseits jene Unsitte in unserm Kanton, wenn sie auch nicht überall vorkömmt, doch in gewissen Landesgegenden eine allgemeinere Verbreitung und Ausdehnung zu haben scheint, als man bisher annahm, und daß anderseits bis dahin von Seite der gerichtlichen Polizei jenes strafbare Einwirken auf öffentliche Wahlen nicht überall genügend über= wacht und nicht immer mit der nöthigen Strenge und Konsequenz da= gegen eingeschritten wurde, ichien dem Unterzeichneten den Erlaß einer solchen Weisung für die Zukunft zu rechtfertigen.

Die Stellung und die Obliegenheiten, welche die Gesetze (Art. 85 bis 88 St.=B. und §§ 62 bis 71 G.=D.=G.) dem Generalprofurator anweisen, erleidet dadurch einigen Eintrag, daß theils das gesetliche Verbot sich länger als einen Tag, ohne obere Bewilligung, aus der Hauptstadt zu entfernen, theils seine täglichen Kunktionen bei den oben bezeichneten Abtheilungen des Obergerichts, namentlich seine Mitwir= fung bei der größen Zahl ununterbrochen einlangender Geschäfte der Anklagekammer, deren Natur eine möglichst rasche Erledigung verlangt, ihn verhindern, sich persönlich, beziehungsweise aus eigener Anschauung, von dem Gang der Rechtspflege und der Thätigkeit der dabei mitwir= kenden Beamten und Faktoren in den verschiedenen Bezirken und Kantonstheilen, namentlich auch bei den Affifen zu überzeugen und in diesen Gang selbstthätig und direkt mithandelnd einzugreifen. Wäre dem Generalprokurator diese Schranke nicht gesetzt, so könnten sich seine Berichte ohne Zweifel auf manchen Bunkt erstrecken, der jett, wenigstens aus direkter eigener Anschauung, seiner Wahrnehmung entgeht.

Im Personale der Bezirksprokuratoren fand im Berichtjahre keine Aenderung statt und bezüglich der Thätigkeit derselben im Allge=

meinen darf hier, der Kürze halber, auf ihre Specialberichte verwiesen werden.

Dem Generalprokurator liegt zunächst ob, in allen Geschäften der Anklagekammer und der Polizeikammer, so wie den vor den Appellations = und Kassationshof gebrachten Strafsachen seine Anträge zu stellen.

Er hatte demnach im Berichtjahre zu behandeln:	
Geschäfte der Anklagekammer (wovon 419 Voruntersuchungen)	505
Geschäfte der Polizeikammer	374
" des Appellations= und Kassationshofes	27
BACTALL AND A STATE OF THE CONTRACT OF A STATE OF THE AND A STATE OF THE STATE OF THE ADDRESS OF	906

Im Berichtsahre fanden auch die Erneuerungswahlen der Gesichwornen statt. Sämmtliche Wahlprotokolle hatte der Generalprokus rator einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und über die vorgesfallenen Unregelmäßigkeiten, die Wählbarkeit der Gewählten und die eingelangten Dispensationsgesuche seine Anträge an den Appellationsund Kassationshof zu stellen. Kassirt wurden 16 Wahlen und vier Dispensationsgesuchen entsprochen.

#### Anklagekammer.

Die wichtigste Funktion der Anklagekammer, neben andern gesetzlichen Obliegenheiten (vgl. § 50 G.=D.=G.), besteht ohne Zweisel im Entscheid über die Versetzung Angeschuldigter in An=klagezustand. Sie hat dabei die bekannte Vorschrift des Art. 254 St.=V. zu handhaben, wonach eine Strasuntersuchung blos dann aufzuheben ist, wenn entweder:

a) keine mit Strafe bedrohte Handlung vorliegt; ober

h) nicht genügende Schuldindizien vorhanden sind.

So einfach diese Richtschnur in abstracto zu sein scheint, so große Schwierigkeiten bieten sich oft für die einzelnen concreten Fälle sowohl in der Richtung a als namentlich auch b.

Soll nun beim Entscheid der Frage, ob die Zulassung der Anstlage im gegebenen Falle zu gestatten oder zu verweigern sei? die geshörige Garantie einerseits für die Angeschuldigten und anderseits für die Interessen der Gesellschaft vorhanden sein, so verlangt dies nothewendigerweise ein genaues, umsichtiges und juristisch scharfes Abwägen und Würdigen aller thatsächlichen und rechtlichen Momente, wie sie aus den Voruntersuchungsaften hervorgehen.

In diesem Sinn und Geist wenigstens hat der Unterzeichnete die Aufgabe und Stellung der Anklagekammer, bei der er als Antragsteller

mitzuwirken berufen ist, von Anfang an auffassen zu sollen geglaubt. Es ist die Anklagekammer, gemäß hierseitiger Ansicht, ihrer historischen Entstehung und den Interessen nach, über die sie entscheidet, nicht blos eine geistlose Maschine "zur Versetung in Anklagezustand", sondern ein im Wesen des öffentlich mündlichen Strasversahrens wohl be z gründetes und wesentlich mündlichen Strift den dem urtheilende Behörde, durch welche alle wichtigen Kriminalanklagen zuerst hindurchgehen müssen. Sinzig wenn ihre Stellung so aufgefaßt wird, kann der Nachtheil, daß verhältnißmäßig zu viel Freisprechungen durch die desinitiv urtheilenden Gerichte und infolge dessen auch zu viel unnütze Kosten für den Staat entstehen, vermieden werden, ohne in wirklich zweiselhaften Fällen durch eine Aushebung der Untersuchung dem Urtheil des Strasgerichts vorzugreisen.

Aus den in den nachfolgenden Tabellen enthaltenen Zahlen dürfte der Schluß als gerechtfertigt erscheinen, daß der Unterzeichnete und die Anklagekammer im Berichtjahre bestrebt gewesen sind, ihre Stellung in jenem richtigen Sinn und Geist aufzufassen.

Der Geschäftsgang bei der Anklagekammer ist verhältnismäßig ein sehr rascher. Nur in sehr seltenen Fällen, wo die Interessen der Vertheidigung es gebieten, erfolgt der Beschluß nicht innert acht Tagen.

Die auf Mitte Dezember vorgenommenen Erneuerungswahlen der Kammern hatte für die Anklagekammer die einzige Aenderung zur Folge, daß Herr Oberrichter Buri durch Herrn Oberrichter Gerwer ersetzt wurde.

Die Anklagekammer behandelte in 101 Sitzungen 505 Geschäfte, unter welchen sich 419 ihr vorgelegte Untersuchungen befinden; 32 mehr als im Vorjahre.

Das auf die Geschäfte und die Thätigkeit der Anklagekammer Bezügliche ist in den Tabellen I und II enthalten, auf welche hier verswiesen wird.

#### Affisen.

Ueber die Thätigkeit derselben enthalten die Berichte der Bezirksprokuratoren wenig Bemerkenswerthes. Außer der oben berührten Bemerkung in Betreff der langen Dauer der Sessionen erwähnt ein Bezirksprokurator noch den Umstand, daß im Volke sich die Ansicht geltend mache, die Geschwornen stehen während ihren Funktionen zu viel im Verkehr mit dem Publikum, den Zeugen, den Parteien, so daß deren Einfluß bei einzelnen Verdiften nicht zu verkennen sei. Diesem Uebelstande könnte einerseits durch gesetzliche Bestimmungen und anderseits dadurch abgeholfen werden, daß bei'r Wahl der Gestehwornen mit mehr Sorgfalt zu Werke gegangen würde.

An die Stelle des Mitte Dezembers in die Polizeikammer verssetzten Herrn Oberrichter Gerwer wurde Herr Oberrichter Leuenberger in die Kriminalkammer gewählt.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen durch den betref= fenden Bezirksprokurator vertreten.

Die Bahl der abgehaltenen Sessionen betrug 13, von welchen je 3 auf die Bezirke II, IV und V und je 2 auf die Bezirke I und III fallen. Die Verhandlungen nahmen 191 Tage in Auspruch, so daß es auf eine Session durchschnittlich 14,7 Tage bezieht. Der behans delten Fälle waren 186 wider 301 Angeklagte, so daß durchschnittlich auf eine Sache 1,03 und auf einen Augeklagten 0,63 Tag zu rechnen sind oder auf einen Verhandlungstag 0,97 Geschäfte und 1,58 Ansgeklagte.

Ueber den Ausgang der von den Assissen abgeurtheilten Fälle gewähren die Tabellen III bis VII eine ausssührlichere Uebersicht.

Die Tabellen IV und V des Vorjahres erscheinen in Tabelle III vereinigt; infolge dessen ist die Art und Weise der Erledigung der Straffälle jedes einzelnen Amtsbezirks ersichtlich.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen blieb sich im Ganzen ziemlich mit dem des Vorjahres gleich, und stellt sich folgendermaßen heraus:

```
Im I. Geschwornenbezirk wie 1 zu 11,75
                                   3,18
  11.
"
                                   9
  III.
                         ,, 1
                                   2,63
  IV.
              11 4
                        <sub>''</sub> 1
   V.
                                 4,92
              11
            im Ganzen wie 1 zu 4,57
                            1 " 4,66 im Vorfahre.
            gegen
```

Das Verhältniß der von den Afstfen verurtheilten Personen zur Bevölkerung ist folgendes:

SCHATT	crund the lathenness	• 10 1 APP 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10				
Im 1.	Geschwornenbezirk	(Bevölkerung	113,217	Geelen	) wie	: 2409
" II.	스탠스 하는 사이를 가면 하는 사람들이 되었다면 하면 되었다면 하는 사람들이 되었다면 하는데 없다면 하는데 없다.	( many	82,416			1:1526
" III.			112,361	"		1:2497
"IV.	경기 회사 전에 가는 사람들이 가는 것이 없는 것이다.	( "	71,126	n	) ",	1:1693
", V.	2. 74 May 1 25 MB 40 A CAUCHTAN AND AN ALBERT AND AN ALLEST AND AN ALLEST AND AN ALLEST AND AN ALLEST AND ALLEST AND AN ALLEST AND A		87,971		) ", :	1:1491
	Military of the council	A. A. A. S. A.	im (	Ganzen	wie :	1: 1891
	ALA, ENTER SERVICE		gege	n	"	1:2005
						oriabre.

Ueber die Tabelle IV, welche in der Hauptsache neu angelegt ist, findet sich oben (gerichtliche Polizei) das Nöthige angeführt. Nach derselben betrug:

die mittlere Dauer der Voruntersuchung. . 1 Monat, 17 Tage,

Schluß der Voruntersuchung bis zur Haupt= verhandlung)

die mittlere Dauer des Verfahrens überhaupt 3 Monat, 24 Tage.

Der Tabelle V (früher VI) sind dieses Jahr ergänzende Notizen über den Familienstand der Verurtheilten hinzugefügt worden. Von 247 Verurtheilten hatten 85 Kinder und zwar in der Zahl von zussammen 246, d. h. durchschnittlich 2,9.

Das Verhältniß der verurtheilten Weiber zu den Männern ist 1:5,33.

Vergleicht man die Zahl der im Berichtjahre von den Assissen verurtheilten Personen mit der Durchschnittszahl der in den zehn vorshergehenden Jahren Verurtheilten (214), so erzeigt sich eine Vermeherung von 33.

Von statistischem Interesse muß es auch sein, zu wissen, wie sich die verschiedenen Vergehen auf die einzelnen Amts= und Geschwornen= bezirke vertheilen. Aus diesem Grunde wurde die Tabelle VI neu aufgenommen.

Im 1. Geschwornenbezirk

fallen auf d. Vergehen gegen d. Person 42,2%, geg. d. Eigenthum 57,8%

Im II. Geschwornenbezirk

fanen auf d. Vergehen gegen d. Person 36,5%, geg. d. Eigenthum 63,5% o/0, 3m III. Geschwornenbezirk

fallen auf d. Vergehen gegen d. Person 47,7%, geg. d. Gigenthum 52,3 %

Im IV. Geschwornenbezirk fallen auf d. Vergehen gegen die Person 35%, gegen d. Eigenthum 65%

Im V. Geschwornenbezirk fallen auf d. Bergehen gegen die Person 43,6%, geg. d. Gigenthum 56,4%.

Die Diebstähle im Besondern, resp. die wegen Diebstahls Ver= urtheilten, machen aus:

Im	V. Geschwornenbezirk			22 %
,, I	III.	. ace		26,7 %
,,	IV.		•	35,7 %
"	1.		•	36,2 0,0
jj.	History , and a	•	A STATE OF	46,3 %

Rücksichtlich der von den Assissesprochenen Strafen ist, statt der frühern zwei, nunmehr blos eine Tabelle (VII) vorhanden, welche aber dessennngeachtet vollständiger ist, und namentlich den Vortheil gewährt, daß die Strafen mit Rücksicht auf die Art des Bergehens angegeben sind.

# Es sind verurtheilt worden:

	1.00
ع ا	
und 20 Tage	2
લ	
30	2
2	
	" 12 "
Monate 1	
"	
8	
0.4	6
re,	
ab	= = =
= 4 Jahre, Monat = 2 ".	
40	
	11   1
ig .	
26	===
<u>~</u>	61
	$\frac{2^{4/2}}{0}$
76 Jahren, 226 "	
ab.	= = =
ರಾ	
76	89 4 3
्र	
3uf "	===
mít zuf. " "	
Ε,	
18 97	400
	9 1
er er	Ħ
9 de 19 de 1	Seif
9 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	ern us
tra	ng isb
inen inen	ton ette
Suc Suc	क्ष मुद्र
بر در بری ج	් යන
£6.	

im Durchschnitt

Die mittlere Dauer der Enthaltungsstrafe beträgt 1 Jahr, 8 Monate und 8 Tage.

Diese Berhältnisse sien siemlich die nämlichen wie im Borjahr, nur ist die Kettenstrafe, wahr= scheinlich mit Rücksicht auf das neue Strafgesehbuch, welches diese Strafart nicht mehr kennt, weniger oft und zwar sast ausschließlich nur wegen Raub und Diebstahl ausgesprochen worden.

In Betreff der Körperverlehungen beträgt die mittlere Dauer der erkannten Enthaltungsstrafen 1 Jahr, 1 Monat und 9 Tage, und zwar bei

Lage	"		-	,,	"		11
15	Ξ	96	5 <del>c</del>	3 ;	110	10	7.7
1 Monat,	4	ıc	<u> </u>	= 0 1	" C		-
Jahre,	JI.		,		"		1
6 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	, begangen infolge Provokation . 1	" in Weberjchreitung der 1 5 96	$\cdot$ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		angen infolge Krovofation	" un Ueberschreitung der Koths	Thehr.
olgtem T			,	Solge	" peg	11	
nachaef			•	Dieje	"	"	
mit			,	ohne	"	"	
örperberlehung	, ,			H	11	"	

## Korrektionelle Gerichte.

Die Zahl der von denselben verurtheilten Personen beträgt 2748; 67 weniger als im Vorjahre. Gegenüber dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre ergibt sich dagegen eine Vermehrung von 112.

Die bezügliche Tabelle (VIII) hat nur die eine Ergänzung erlitten, daß die Zahlen auch per Geschwornenbezirk ausgesetzt sind, was eine Wiederholung an dieser Stelle überflüssig macht.

Wenn die Kriminalstatistif des Kantons Bern einigermaßen auf Vollständigkeit Anspruch machen will, so follte sie auch wenigstens in Bezug auf die von den korrektionellen Gerichten abgeurtheilten Fälle eine eben so eingehende Uebersicht, wie sie in Betreff der Assissenfälle bereits vorhanden ift, darbieten. Für das Berichtsahr war indeffen um so eher hievon noch Umgang zu nehmen, als auf Grundlage der bisherigen mangelhaften Strafgesetzgebung und mit Rücksicht auf die Verschiedenheit derselben im alten und neuen Kantonstheile doch nicht genaue Resultate erzielt worden wären. So muß es z. B. sehr auffallen, daß im Berichtjahre der neue Kantonstheil doppelt so viel Miß= handlungen aufweist als der alte, und während in diesem nur zwei Chrverletzungsfälle vorkamen, im neuen Kantonstheil deren 29 von den korrektionellen Gerichten beurtheilt worden sind. Dieses Resultat ist einzig der Verschiedenheit der Strafgesetzgebung zuzuschreiben, indem die eine als ein Vergehen betrachtet, was die andere als einfache Uebertretung behandelt.

Die Einführung eines einheitlichen und vollständigen Strafgesetz buches wird übrigens wesentliche Aenderungen in der Eintheilung der bisherigen Tabellen zur Folge haben, z. B. wird die Rubrik einfache Unzucht (Fornktation) ganz wegfallen, so daß es auch deßhalb zwecksmäßig erschien, Verbesserungen in dieser Richtung auf das künftige Jahr zu versparen.

# Polizeirichter.

Die Zahl der von den Polizeirichtern verurtheilten Personen besträgt 19,944; 868 weniger als im Vorjahr. Gegenüber dem Durchsschnitt der letzten 10 Jahre erzeigt sich dagegen eine Vermehrung von 1925.

Auch auf die Uebertretungen wird das neue Strafgesetz seinen Einfluß nicht verfehlen. Jedenfalls wird durch dasselbe eine schärfere Abgrenzung der Begriffe erzielt und der Jumagination der Richter in

Schaffung neuer Delikte, wie "Wälderleben", "Laubenschwärmen" 2c. (eine Folge des bekannten § 2 der Verordnung vom 27. Juni 1803) Einhalt gethan werden.

Ferner stellt das neue Gesetz, wenichtens in der Form, eine neue Gerichtsbarkeit auf, die korrektionellen Richter (Einzelrichter) für Verzgehen, welche blos mit Gefangenschaft bedroht sind.

Diese Umstände rechtfertigen es auch hier, allfällige Aenderungen in den Tabellen erst im nächsten Jahre vorzunehmen.

### Polizeikammer.

Die Tabelle X, welche eine Uebersicht über die Thätigkeit der Bolizeikammer gewährt, ist wesentlich umgeändert worden. Der leitende Gedanke hiebei var der, nur dassenige aufzunehmen, was sich auf das Verhältniß der Rechtsprechung der Appellationsbehörde zu dersenigen der erstinskanzlichen Gerichte bezieht. In dieser Richtung entshält die Tabelle nunmehr genaue und eingehende Angaben, während die Klassisitätion der Vergehen und der ausgesprochenen Strafen weggefallen ist, einerseits weil sie in dieser Tabelle wenig Interesse bietet und anderseits weil die nämlichen Straffälle schon in den Tabellen VIII und IX erscheinen.

Die Zahl der von der Polizeikammer im Berichtjahre beurtheilten korrektionellen und Polizeikraffälle betrug 347; 16 mehr als im Vorsjahre und 29 mehr als der Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Hiezu kommen 27 Fälle, welche durch Abstand erledigt und somit nicht besurtheilt wurden.

Sitzungen hielt die Polizeikammer 93 ab.

## Appellations = und Raffationshof.

Der Bericht des Obergerichts enthält hierüber das Nöthige, und es wird der Kürze halber einfach auf denselben verwiesen.

### Roften.

Die Tabelle XI und XII weisen sowohl gegenüber dem Vorjahre als dem Durchschnitt der letzten vier Jahre eine Vermehrung auf. Gegenüber dem Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre ergibt sich bei den Kosten der Strafjustizverwaltung in den Amtsbezirken eine

Vermehrung von Fr. 26,715. 95 und bei den Kosten der Schwurgerichte eine Vermehrung von Fr. 11,989. 15; letztere läßt sich zum großen Theil aus der im Jahre 1861 erfolgten Erhöhung der Sitzungszelder und zum andern Theil aus der Zunahme der Geschäfte erklären. In Vetreff der Kosten der Justizverwaltung verdient erwähnt zu werden, daß, wenn sich auch in den letzten Jahren eine ziemlich regelmäßige Vermehrung ergab, dieselben immerhin noch lange nicht die vor 1856 verwendeten Summen erreichen.

Andread arch de Mai de de la com<u>ate de propo</u> de la companya de l

Selected the case of a construction of the forest one are every the construction

Will premind which is an the source.

Bern, den 20. Juni 1867.

Der Generalprofurator: W. Teuscher.